



# Deutscher Bundestag

Der Polizeibeauftragte des Bundes

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Innenausschuss  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/2082**

Alle Abgeordneten

Berlin, 11. November 2024

**Der Polizeibeauftragte des Bundes**  
Uli Grötsch

bearbeitet von:

**Marius Burmann**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-39902 (Vz)

Fax: +49 30 227-39901

polizeibeauftragter@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Wilhelmstraße 60

10117 Berlin

## **Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf eines Polizeibeauftragtengesetzes Nordrhein-Westfalen**

**(PolBeaufG NRW – Drs. 18/9606)**

Die beabsichtigte Einrichtung einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten für das Land Nordrhein-Westfalen begrüße ich ausdrücklich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist NRW im Begriff, eines der fortschrittlichsten Polizeibeauftragtengesetze in den deutschen Bundesländern auf den Weg zu bringen.

In meiner Stellungnahme werde ich auf ausgewählte Aspekte des Gesetzentwurfes näher eingehen und dabei meine eigenen Erfahrungen als Polizeibeauftragter des Bundes beim Deutschen Bundestag, zuständig für die Polizeibehörden des Bundes, einfließen lassen. Hierzu werde ich zunächst zur allgemeinen Stoßrichtung des Gesetzentwurfes Stellung nehmen (I.) und anschließend die Risiken des begrenzten Prüfungsrechts gemäß § 4 Abs. 1 PolBeaufG NRW näher beleuchten (II.). Nach einer Betrachtung ausgewählter sonstiger Regelungen (III.) folgt ein abschließendes Fazit (IV.).

### **I. Allgemeines**

Das PolBeaufG NRW und die damit verbundene Einrichtung einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten für das Land



Nordrhein-Westfalen sind hervorragend dazu geeignet, das Vertrauen der Bürger:innen sowie der Polizeibeschäftigten in die Landespolizei zu stärken. Diesem Zweck trägt bereits die in § 1 Abs. 1 PolBeaufG NRW niedergelegte Aufgabenbeschreibung des Amtes Rechnung, die das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Gesellschaft und Polizei in den Mittelpunkt der Tätigkeit der oder des Polizeibeauftragten NRW rückt.

Sofern Hinweise auf mögliche individuelle Fehler oder Fehlentwicklungen der Polizei vorliegen, geht die oder der Polizeibeauftragte NRW gemäß § 1 Abs. 2 PolBeaufG NRW diesen nach. Auch diese Bestimmung des Aufgabenbereichs halte ich für eine wichtige Voraussetzung, um das Vertrauen in die Polizei des Landes weiter zu stärken.

Das in den §§ 2 bis 6 PolBeaufG NRW vorgesehene Eingabeverfahren ist meines Erachtens sinnvoll und zweckmäßig ausgestaltet. Es verschafft Bürger:innen sowie Polizeibeschäftigten eine niedrigschwellige Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an die oder den Polizeibeauftragten NRW zu wenden (§ 2 Abs. 1 PolBeaufG NRW). Der Entwurf stattet sie oder ihn in § 5 PolBeaufG NRW außerdem mit den zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Untersuchungsbefugnissen aus.

Die Ausgestaltung des Amtes in den §§ 9 ff. PolBeaufG NRW verleiht der oder dem Polizeibeauftragten NRW die aus meiner Sicht notwendige Unabhängigkeit. Insbesondere ist dabei wichtig, dass sie oder er gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 PolBeaufG NRW weisungsungebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist. Ich halte es ferner für eine bedeutsame Weichenstellung, die oder den Polizeibeauftragten als unabhängige Stelle direkt beim Landtag Nordrhein-Westfalen anzusiedeln (§ 11 PolBeaufG NRW) und die Wahl unmittelbar durch die Abgeordneten des Landtags erfolgen zu lassen (§ 10 PolBeaufG NRW).



## **II. Grenzen des Prüfungsrechts (§ 4 Abs. 1 PolBeaufG NRW)**

§ 4 PolBeaufG NRW enthält weitreichende Einschränkungen des Zuständigkeitsbereichs der oder des Polizeibeauftragten NRW im Rahmen des Eingabeverfahrens. § 4 Abs. 1 PolBeaufG NRW bewirkt, dass eine Bearbeitung der Eingabe durch die oder den Polizeibeauftragten NRW ausgeschlossen ist, sofern deren oder dessen Befassung einen Eingriff in ein gerichtliches, staatsanwaltschaftliches, steuerstrafrechtliches, ordnungswidrigkeitenrechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren bedeuten würde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 PolBeaufG NRW). Das Gleiche gilt, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt bereits Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses war (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 PolBeaufG NRW), wenn er sich auf ein abgeschlossenes gerichtliches Verfahren bezieht (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 PolBeaufG NRW) oder wenn er bereits Gegenstand einer Beschwerdesachbearbeitung im Rahmen des Beschwerdemanagements der Polizei des Landes war oder ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 PolBeaufG NRW).

In meiner Tätigkeit als Polizeibeauftragter des Bundes habe ich bereits viele Eingaben bearbeitet, die von einer Regelung wie der des § 4 Abs. 1 PolBeaufG betroffen gewesen wären. Oberste Maxime bei der Behandlung der Eingaben ist selbstverständlich der Grundsatz des fairen Verfahrens und der Verhältnismäßigkeit. Das entsprechende Bundesgesetz, das meine Aufgaben und Befugnisse regelt, enthält keine vergleichbare Sperrklausel, sondern strebt an, gerichtliche, disziplinarrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfahren mit dem eigenständigen Untersuchungsinteresse des Polizeibeauftragten in einen schonenden Ausgleich zu bringen (vgl. § 6 PolBeauftrG Bund). In meiner täglichen Praxis zeigt sich, dass gerade Sachverhalte, die bereits Gegenstand von Disziplinarverfahren oder der polizeilichen Beschwerdesachbearbeitung waren, für eine oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten von besonderem Interesse sind. Dabei agiert die oder der



Polizeibeauftragte gerade nicht als „unnötige Doppelstruktur“, sondern als unabhängige Instanz mit eigenständigem Untersuchungsinteresse *neben* Disziplinar-, Beschwerde- und sonstigen Verfahren. Ferner wird auch in der Wissenschaft vielfach empfohlen, die Eingabebearbeitung der oder des Polizeibeauftragten als paralleles Verfahren auszugestalten.<sup>1</sup>

Daher erscheint es empfehlenswert, das Prüfungsrecht in § 4 Abs. 1 PolBeaufG NRW weniger stark einzuschränken und stattdessen Regelungen aufzunehmen, die eine parallele Koexistenz der Eingabebearbeitung durch die oder den Polizeibeauftragten NRW neben den genannten Verfahrensarten ermöglichen.

### III. Sonstiges

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 PolBeaufG NRW regelt, dass die oder der Polizeibeauftragte NRW die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass das entsprechende Bundesgesetz (PolBeauftrG Bund) keine vergleichbare Regelung enthält und dass die geplante Vorschrift in NRW den Kreis geeigneter Bewerber:innen deutlich verkleinern würde.
2. § 6 Abs. 3 Satz 4 Hs. 2 PolBeaufG NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 PolBeaufG NRW sieht vor, dass die oder der Polizeibeauftragte NRW verpflichtet ist, einen Fall an die für die zur Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn ihr oder ihm Anhaltspunkte für Straftaten von erheblicher

---

<sup>1</sup> Vgl. *Töpfer/John/Aden*, Parlamentarische Polizeibeauftragte: Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern (Berlin 2023), S. 26 f. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Parallelzuständigkeit; *Roggan*, Der Polizeibeauftragte des Bundes: Über Möglichkeiten und Grenzen der parlamentarischen Kontrolle exekutiven Handelns, RuP 2024, S. 117 (122 f.).



Bedeutung gemäß § 8 PolG NRW vorliegen. Das bedeutet, dass die oder der Polizeibeauftragte NRW nur beim Verdacht auf *schwere* Straftaten den Sachverhalt an die zuständige Stelle weiterleiten muss. Das entsprechende Bundesgesetz sieht eine Kann-Vorschrift unter Beachtung des § 138 StGB vor. Ratio dieser Regelung ist es, das hohe Gut des Vertrauensschutzes in die Arbeit der oder des Polizeibeauftragten durch eine jederzeitige Anzeigepflicht nicht zu beeinträchtigen. Nicht zu empfehlen wäre daher eine generell normierte Anzeigepflicht bezogen auf sämtliche Tatbestände des Strafgesetzbuches. Schlichtungs- und Ausgleichsbemühungen würden durch eine solche pauschale Regelung deutlich erschwert.

#### **IV. Fazit**

Die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Einrichtung einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten für das Land Nordrhein-Westfalen ist aus meiner Sicht ein wichtiger Schritt, um das Vertrauen der Bürger:innen sowie der Polizeibeschäftigten in die Landespolizei zu stärken. Aus meiner eigenen Erfahrung als Polizeibeauftragter des Bundes möchte ich jedoch empfehlen, das Prüfungsrecht in § 4 Abs. 1 PolBeaufG NRW weniger stark einzuschränken. Dennoch setzt NRW mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Maßstäbe und ist im Begriff, eines der fortschrittlichsten Polizeibeauftragtengesetze auf Landesebene auf den Weg zu bringen.

Berlin, 11. November 2024

Uli Grötsch